

Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 bei der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

I. Zu den TZ's des o.g Prüfbericht nimmt der StEF wie folgt Stellung:

TZ 1: *„Die gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung sind zukünftig einzuhalten.“*

Die gesetzlichen Fristen werden künftig eingehalten.

TZ 2: *„Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit nicht geschehen - zu beachten und umzusetzen.“*

Die Empfehlungen des Abschlussprüfers werden von der StEF beachtet und nach und nach umgesetzt. Derzeit wird an der Erweiterung des Berichtswesens und an der Einpflege der aktuellen Wirtschaftsplanzahlen in die Rechnungspflegesoftware gearbeitet.

TZ 3: *„Von StEF sollte eine eigene Inventarordnung erlassen werden. In der Zwischenzeit oder falls keine eigene erlassen wird, sollte die Anwendung der Inventarordnung der Stadt Fürth förmlich durch den Werkausschuss beschlossen werden.“*

Eine eigene Inventarordnung liegt im Entwurf vor und soll künftig erlassen werden. Bis zur Einführung der neuen Inventarordnung wird weiterhin in Anlehnung an die städtische Inventarordnung in Kombination mit der Betriebssatzung der Stadtentwässerung verfahren.

TZ 4: *„Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen obliegt zwar den Dienststellen, vom PA sollten aber Stichproben-Kontrollen erfolgen.“*

Sofern die inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen der StEF mitgeteilt wurden bzw. werden, wird die Dienststelle diese auch prüfen und einhalten. Inwieweit das PA Stichprobenkontrollen durchführt ist der StEF nicht bekannt.

TZ 5: *„Aufgrund der vorgenannten Feststellungen ist folgende Vorgehensweise geboten:*

Soweit der StEF die tariflichen Grundlagen seitens PA übermittelt wurden, wurden die Prüfungsfeststellungen umgesetzt. Die Einrichtung einer internen Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips wird angestrebt.

TZ 6: *„Zwischen PA und StEF sollten die Zuständigkeiten detailliert geklärt werden.“*

Eine Klärung der Zuständigkeiten zwischen StEF und PA wird ebenfalls für erforderlich gehalten.

TZ 7: „Angesichts der Höhe dieser Honorare, der vorgesehenen weiteren Steigerungen der Honorare durch die HOAI 2013 und des von StEF dargestellten erheblichen Aufwandes bei der Überwachung der Ingenieurbüros sollte geprüft werden, ob nicht die Bauüberwachung – wie vom Tiefbauamt praktiziert- zukünftig durch eigenes Personal erbracht wird.“

Zunächst muss festgestellt werden, dass die Höhe der Honorare in der HOAI geregelt sind, deren Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist. Aufgrund der Vielzahl von Baumaßnahmen, die die StEF derzeit gleichzeitig abzuwickeln hat, ist die Beauftragung von Ingenieurbüros für die Bauüberwachung unumgänglich. Sofern in Zukunft der Umfang der Baumaßnahmen zurückgeht, ist vorgesehen, die Bauüberwachung durch eigenes Personal abzuwickeln.

TZ 8: „Die Forderung der StEF i. H. v. 1.378,873,55 € wäre nunmehr zeitnah durch die Stadt Fürth auszugleichen.“

Wir stimmen Ihrem Hinweis in jeder Hinsicht zu und sind auch ständig mit der Kämmerei im Gespräch, mahnen die Forderung auch regelmäßig an.

TZ 9: „Die Restforderungen der StEF an die Stadt aus den Endabrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 wären nunmehr zeitnah durch die Stadt auszugleichen.“

Diese Beträge hat die Stadt am 20.03.2013 bezahlt.

TZ 10: „Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist möglichst genau zu ermitteln.“

Die Größenordnung der Aufwandserstattung wurde anhand der vorliegenden Aufzeichnungen möglichst genau ermittelt.

II. Abdruck – StEF zum Akt: Rechnungsprüfungsausschuss

III. D - z .g. K.

IV. RpA – z. g. K. und w. V.

Fürth, 03.05.2013
StEF/1. WL

gez. Krauß



(3260)